



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
Postfach 1622 · 06814 Dessau-Roßlau

Projektlogistik Wille  
Waldstr. 2  
04895 Falkenberg OT Beyern

**Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung  
und Forsten  
Anhalt**

**6. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt  
Prettin mit Ortsteil Hohndorf  
hier: Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuord-  
nung und Forsten (ALFF) Anhalt als Träger öffentlicher Be-  
lange**

Dessau-Roßlau, 20.04.2021

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom:  
Bernd Wille / 16.03.2021

Mein Zeichen: R 4 / 06-18\_9

Bearbeitet von: Herr Hegner

Tel.: 0340 6506-607

E-Mail: matthias.hegner@  
alff.mule.sachsen-anhalt.de

- Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Boden-  
ordnung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der  
Agrarstruktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche  
Bodennutzung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.
- Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch  
wenn die Planung inhaltlich geändert wird.
- Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn  
die Planung inhaltlich und/oder räumlich geändert wird.
- Fachliche Stellungnahme:

Aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht nimmt das ALFF Anhalt zur  
vorbezeichneten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Durch den Vorhabenträger, die EnerGeno Heilbronn - Franken eG, ist  
die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf dem Gelände des  
ehemaligen Betonwerkes am nördlichen Siedlungsrand des Ortsteils  
Prettin geplant.

Das Gelände befindet sich im Außenbereich, so dass zur Schaffung  
von Baurecht die Aufstellung eines vorhabenbezogenen  
Bebauungsplans (vBP) erforderlich ist. Gleichzeitig muss der  
vorliegende gültige Flächennutzungsplan (FNP) der ehemaligen Stadt  
Prettin an dieser Stelle geändert werden.

Kühnauer Straße 161  
06846 Dessau-Roßlau

Telefon 0340 6506-0  
Telefax 0340 6506-601  
E-Mail: poststelleDE@  
alff.mule.sachsen-anhalt.de

**Internet:**  
[www.alff.sachsen-anhalt.de](http://www.alff.sachsen-anhalt.de)

Hinweise zum **Datenschutz:**  
[www.lsaurl.de/alffanhaltdsgvo](http://www.lsaurl.de/alffanhaltdsgvo)

**E-Mail-Adresse** nur für  
formlose Mitteilungen  
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

Geplant ist die Änderung einer Landwirtschaftsfläche in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solar“. Die Änderung des FNP erfolgt parallel mit der Aufstellung des vBP „PVA Am Betonwerk“, Prettin.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 14.400 m<sup>2</sup>.

Betroffen sind die Flurstücke 429, 430, 432, 433 sowie anteilig: 371/6, 425, 428, 189, 371/5, 172, 523, 371/2 der Flur 9 in der Gemarkung Prettin.

Entsprechend dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-ST) befindet sich die beantragte Fläche im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft „Gebiet südöstlich Wittenberg“.

Gemäß der Biotopkartierung des Landes Sachsen-Anhalt sind die o.g. Flurstücke nicht als Landwirtschaftsflächen ausgewiesen.

Da die Errichtung der Photovoltaikanlagen einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, sind entsprechende Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen zu planen. Dazu ist die Erarbeitung eines Umweltberichtes notwendig, der mit dem Artenschutzfachbeitrag Bestandteil der Planunterlagen ist.

Bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass weder Umweltbericht, noch Artenschutzfachbeitrag oder notwendige Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen enthalten sind.

Den Planunterlagen zufolge ist eine konkrete Flächenbilanz erst nach Beräumung der Liegenschaft möglich. Der aktuelle Umweltbericht und der Artenschutzfachbeitrag sollen erst noch erstellt werden. Die grünordnerischen Maßnahmen sollen dann im Umweltbericht dargestellt werden. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind im Nordbereich, innerhalb des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft, geplant. Weitere Maßnahmen sind auch außerhalb des B-Plangebietes vorgesehen.

Um welche Maßnahmen es sich hierbei handelt und ob bzw. welche landwirtschaftlichen Belange betroffen sind, kann anhand der unzureichenden Unterlagen nicht beurteilt werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Planung und Umsetzung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ohne Inanspruchnahme und ohne Beeinträchtigung von Landwirtschaftsflächen erfolgt. Insbesondere sind negative Beeinträchtigungen des unmittelbar betroffenen Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft, der angrenzenden förderrechtlich gebundenen Landwirtschaftsflächen sowie des angrenzenden Vorranggebietes für die Landwirtschaft zu vermeiden.

Hinsichtlich der Festsetzung als Sonderfläche „Solar“ ergab die Prüfung folgendes:

Obwohl sich die beantragten Flurstücke im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft befinden, ist nicht davon auszugehen, dass zusätzliche Beeinträchtigungen dieses Gebietes durch die geplante Festsetzung erfolgen.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass der Schutzzweck des Vorbehaltsgebietes oder die Agrarstruktur durch die geplante Festsetzung erheblich beeinträchtigt werden.

Außerdem ist den Planunterlagen zu entnehmen, dass es sich bei den o.g. Flächen um größtenteils befestigte Flächen und damit um bauliche Anlagen nach § 2 (1) BauO LSA handelt. Weiterhin ist dargestellt, dass es sich bei der Liegenschaft auch um eine Konversionsfläche handelt.

Daher bestehen aus der Sicht des ALFF Anhalt zunächst keine Einwände gegen die Festsetzung als Sonderfläche „Solar“ auf den o.g. Flurstücken.

Um das Vorhaben jedoch abschließend beurteilen zu können, sind folgende Unterlagen notwendig:

aktueller Umweltbericht mit Artenschutzfachbeitrag

erforderliche Kompensationsmaßnahmen einschl. Flurstücks-Angaben

vollständige Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanz.


Erst nach Vorliegen vollständiger Planunterlagen ist eine abschließende Stellungnahme aus landwirtschaftlicher Sicht möglich.

Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind von der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Stadt Prettin mit Ortsteil Hohndorf gegenwärtig nicht betroffen.

Aktuelle Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.

Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU – Förderperiode 2014 – 2020 im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE 2014 - 2020) keine Einwände.

Im Auftrag



Glatzer